



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Ziele des Master-Studiengangs
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Master-Studiengangs
- § 6 Praktikum
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Interdisziplinären Master-Studiengangs Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Interdisziplinären Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Master-Studiengang aufnehmen.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Absatz 7 HSG LSA mindestens der Abschlussnote 2,5 in einer der folgenden Studiengänge nachzuweisen:

Anglistik und Amerikanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Evangelische Theologie, Frankoromanistik, Geschichte, Hispanistik, Italianistik, Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS), Judaistik/Jüdische Studien, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik sowie Soziologie, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, Anglistik, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Ev. Theologie, Germanistik, Geschichte, Judaistik, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik sowie Soziologie oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Dabei sind mindestens 60 Leistungspunkte in einem der genannten Fächer nachzuweisen.

(3) Folgende Sprachkenntnisse nach Absatz 1 müssen nachgewiesen werden:

- a. englische Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachgewiesen durch Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat und
- b. eine romanische Sprache auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder eine alte Sprache (Hebräisch, Griechisch oder Latein) nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis gemäß Absatz 2 in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Geeignete Nachweise über die zwei Fremdsprachen gemäß Absatz 3.
3. Schriftlicher Bericht - in Maschinenschrift - im Umfang von ein bis drei Seiten, in dem die persönlichen sowie fachlichen Gründe für die Bewerbung zum Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung aufgeführt sind und in dem die Wahl des gewünschten Studiengangs begründet wird. Dieser Bericht dient der wechselseitigen Orientierung

insbesondere mit Blick auf das interdisziplinäre Profil des Studiengangs. Er hat keine Relevanz für die Vergabe der Studienplätze.

### **§ 3 Ziele des Master-Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist es, im interdisziplinären Zugriff Aufklärung als eine Anstrengung in allen Lebensbereichen und Wissensformen zu erschließen, die im 18. Jahrhundert ihr epochenkennzeichnendes Programm entfaltet hat, das bis heute Maßstäbe für die gesellschaftliche Selbstverständigung setzt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Transformationen des Religiösen und Rationalen in der Moderne sowie der Repräsentation und Reflexion von Aufklärungsanstrengungen in ästhetisch-imaginativen Medien wie der Literatur.

(2) Die Studierenden sollen im Studiengang fachliche und methodische Fähigkeiten vertiefen sowie Kompetenzen für das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten erwerben. Sie sollen mit der aktuellen Forschungslage in den relevanten Disziplinen vertraut werden und die Fähigkeit entwickeln, im Umgang mit entsprechenden Texten und Artefakten Forschungsprobleme zu formulieren sowie fach- und anwendungsbezogen zu denken.

(3) Der Studiengang qualifiziert für herausgehobene Positionen in folgenden Berufsfeldern: geisteswissenschaftliche Forschung, Bereiche der Wissensvermittlung und Wissensorganisation wie z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.

### **§ 5 Aufbau des Master-Studiengangs**

Der Aufbau des Interdisziplinären Master-Studiengangs Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

### **§ 6 Praktikum**

Das Praxismodul ist eine berufsbezogene Lerneinheit. Es ergänzt die vorwiegend textwissenschaftlichen Module um bild- und materialwissenschaftliche Ansätze. Es wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

Es gliedert sich in:

1. eine Einführungsveranstaltung mit Exkursionen zu ausgewählten Kulturdenkmälern, Museen, Archiven und historische Bibliotheken im mitteldeutschen Kulturraum, die erstens exemplarische Einblicke in mögliche Arbeitsfelder in außeruniversitären Institutionen und zweitens wissenschaftliches Arbeiten an historischen Text- und Sachbeständen vermittelt;

2. ein Praktikum von mindestens fünf Wochen Dauer (im Umfang von 200 Stunden) an einer der kooperierenden Institutionen, in dem ein gemeinsam definiertes Projekt bearbeitet wird. Es wird durch eine Bescheinigung der Partnerinstitution abgeschlossen;
3. ein praktikumsbegleitendes Seminar mit Abschlusskolloquium, in dem die Projektergebnisse präsentiert und die verschiedenen Wissensformen reflektiert werden.

## **§ 7 Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Praktikumsbegleitende Seminare*: Dienen der inhaltlichen Entwicklung eines Praktikumsprojekts und der Begleitung der Umsetzung einschließlich der Ergebnispräsentation im Abschlusskolloquium.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

1. *Referat/Impulsreferat*: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars, einer Übung oder eines Kolloquiums;
2. *Protokoll*: schriftliche Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse einer Seminarsitzung im Umfang von in der Regel 4.000 bis 8.000 Textzeichen;

3. *Test*: schriftliche Überprüfung der nötigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung bis max. 20 Minuten Dauer;
4. *Themenpapier*: schriftliche Ausarbeitung eines Referatsthemas im Umfang von in der Regel 6.000 bis 9.000 Zeichen;
5. *Präsentation*: Eine mündliche Präsentation und ein Handout von der Forschungsarbeit während der Praxisphase, die diese innerhalb der Aufgabenbereiche der jeweiligen Institution konturiert und interdisziplinär perspektiviert.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
2. *Schriftliche Ausarbeitung zum Referat*: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen;
3. *Essay*: schriftliche Ausarbeitung einer pointierten argumentativen Stellungnahme zu einem vorgegebenen Thema im Umfang von maximal 20.000 Zeichen;
4. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
5. *Klausur*: eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
6. *Praktikumsbericht*: eine schriftliche, bebilderte und pointierte Darstellung des Praktikumsprojekts von max. 8.000 Zeichen, die neben der Beschreibung der Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst und auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht werden kann;
7. *Forschungsexposé*: eine schriftlich verfasste Ausarbeitung von max. 30.000 Zeichen, die zu einem Themenbereich den Forschungsstand auswertet und ein konkretes Arbeitsvorhaben entwickelt und begründet.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

## **§ 10**

### **Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung**

(1) Die Masterarbeit ist im Interdisziplinären Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Sie bildet zusammen mit der mündlichen Prüfung ein Abschlussmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden.

(2) Die Masterarbeit wird in dem Bereich des gewählten Vertiefungsmoduls verfasst, ein interdisziplinärer Zuschnitt ist möglich.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß und diese in Bezug zu fachübergreifenden Forschungsthemen der Kulturen der Aufklärung setzen kann.

- (5) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis drei zu eins gewertet.
- (6) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 50 LP im Studiengang erworben hat.
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.
- (8) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 80 Seiten (nicht mehr als 200.000 Textzeichen) aufweisen.
- (10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht sind.
- (11) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Einzureichen sind zusätzlich zwei weitere gebundene Ausfertigungen für die Gutachterinnen bzw. Gutachter, sofern diese nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Interdisziplinären Master-Studiengangs Kulturen der Aufklärung bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens
- drei Professorinnen bzw. Professoren,
  - einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
  - einer Studentin bzw. einem Studenten.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierende des Interdisziplinären Master-Studiengangs Kulturen der Aufklärung.
- (2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 2) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021 in Kraft.
- (3) Diese Ordnung wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 zu wiederholen. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2009, Nr. 7, S. 7), in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.11.2013 (ABl. 2014, Nr. 24, S. 15) tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

### Anlage (gemäß § 4)

#### Übersicht des Interdisziplinären Master-Studiengangs Kulturen der Aufklärung (120 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Modulvorleistung	Studienleistung	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule (110 LP)</b>								
<u>Einführungsmodul:</u> „Aufklärung – Religion – Wissen“ als interdisziplinärer Forschungsgegenstand	nein	4	10	nein	ja	Klausur	10/110	1.
<u>Modul</u> Geschichte: Historische Aufklärungsforschung – Empirische Felder und Forschungszugänge der Geschichtswissenschaft zum langen 18. Jahrhundert	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	1.
<u>Modul</u> Philosophie: Systematische und problemgeschichtliche Aspekte der Aufklärung und des Wissensbegriffs	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	1.
<u>Modul</u> Theologie: Systematische und historische Aspekte im Zeitalter der Aufklärung	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	2.



<u>Modul</u> Erziehungs-wissenschaften: Erziehung und Bildung im Zeitalter der Aufklärung	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	2.
<u>Modul</u> Literatur und Ästhetik I: Westeuropäische Literaturen	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	2. und 3.
<u>Modul</u> Literatur und Ästhetik II: Deutschsprachige Literatur/Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft und Musikästhetik	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	2. und 3.
<u>Modul</u> Wissen und Wissenstransfer seit dem 18. Jahrhundert: zur Rationalität des Handelns in der Moderne	nein	4	10	nein	ja	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10/110	3.
<u>Praxismodul</u> : Materielle Kultur der Aufklärung	nein	4	10	nein	ja	Praktikumsbericht	0/110	3.
<u>Abschlussmodul</u> Master Kulturen der Aufklärung	ja	-	20	nein	nein	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20/110	4.
<b>Wahlpflichtbereich (10 LP aus 60 LP)</b>								
<u>Vertiefungsmodul</u> Geschichte der Aufklärung	ja	4	10	nein	ja	Forschungs-exposé	10/110	4.

<u>Vertiefungsmodul</u> Philosophie der Aufklärung	ja	4	10	nein	ja	Forschungs- exposé	10/110	4.
<u>Vertiefungsmodul</u> Theologie der Aufklärung	ja	4	10	nein	ja	Forschungs- exposé	10/110	4.
<u>Vertiefungsmodul</u> Erziehungswissenschaften und Aufklärung	ja	4	10	nein	ja	Forschungs- exposé	10/110	4.
<u>Vertiefungsmodul</u> Westeuropäische Literaturen im Kontext der Aufklärung	ja	4	10	nein	ja	Forschungs- exposé	10/110	4.
<u>Vertiefungsmodul</u> Deutschsprachige Literatur und Musikästhetik im Kontext der Aufklärung	ja	4 SWS	10	nein	ja	Forschungs- exposé	10/110	4.